Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 47 (1985)

Heft: 3

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Pflichtwidriges Ausbringen von Gülle mit Folgen

SL. In der Schweizerischen Juristen-Zeitung wurde über einen vom Zürcher Obergericht beurteilten Fall von fahrlässiger Gewässerverschmutzung berichtet, begangen durch einen Landwirt, der auf schneebedecktem Boden Jauche ausführte. Der Angeklagte wurde, nachdem ihn die untere Instanz freigesprochen hatte, auf Appellation des Staatsanwaltes hin der fahrlässigen Gewässerverschmutzung nach Artikel 37 Absatz 2 Gewässerschutzgesetz zu einer Busse von Fr. 100.- verurteilt. Der gesetzliche Strafrahmen für Gewässerverschmutzung liegt bei Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis zu 20'000 Franken. Die näheren Umstände des Falles sollen im folgenden kurz beleuchtet werden, weil das Urteil für die bäuerliche Praxis von Interesse

Die Anklage wirft dem Landwirt vor, auf einer Wiese (Angabe über die Fläche fehlen in der Urteilsberichterstattung) 30'000 Liter Jauche ausgebracht zu haben, obwohl der Boden mit Schnee kompakt bedeckt war und die Jauche nicht versikkern konnte. Der nächste Tag

brachte einen Wärmeeinbruch mit heftigen Regenfällen, so dass ein Teil der Jauche, vermischt mit Regen-Schmelzwasser, in einen Bach floss und diesen stark verschmutzte. Der Tatbestand wurde vom Bauern nicht bestritten. Es wird ihm zum Vorwurf gemacht, zu wenig auf die Bodenund Witterungsverhältnisse Rücksicht genommen zu haben. Damit hat er fahrlässig im Sinne des Strafgesetzbuches gehandelt.

Der zu einer Busse verurteilte Bauer ist ausgebildeter Landwirt, der 1977 und 1978 die landwirtschaftliche Schule besuchte. Die Richtlinien für das Ausbringen von Jauche auf Kulturland waren ihm bekannt. Er entschloss sich trotzdem zum Ausbringen, weil die Grube «ziemlich» voll gewesen sei. Die Anklage wirft ihm vor, aus der Wetterprognose, die für die nächsten Tage warmes Wetter voraussagte, nicht die nötigen Konsequenzen gezogen und nicht auf das Ausbringen der Gülle verzichtet zu haben. Wenn er es schon an der nötigen Vorsicht mangeln liess, so hätte er unter den gegebenen Umständen nie 30'000 I ausbringen

dürfen. Weiter wurde dem Landwirt Unvorsichtigkeit vorgeworfen, weil er bereits vor fünf Monaten eine Gewässerverschmutzung verursacht hatte und trotzdem nochmals Jauche in der Nähe eines Ablussgrabens und sogar über diesen hinweg ausbrachte. Dieser Graben floss in den verschmutzten Bach ab.

Zusammenfassend stellte das Gericht fest, dass der Angeklagte beim Ausbringen der Jauche pflichtwidrig handelte und der fahrlässigen Widerhandlung gegen das Gewässerschutzgesetz schuldig zu sprechen sei. Der Umstand, dass die Güllengrube «ziemlich» voll war, wurde ihm zugute gehalten und bei der Strafzumessung berücksichtigt, ebenso die Tatsache, dass Tauwetter und Regenfälle nicht im eingetroffenen Ausmass vorausgesehen werden konnten. Strafmildernd wirkte ebenfalls der unbscholtene Ruf des Angeklagten. Für seine Berufskollegen mag das (an sich milde) Urteil ein Fingerzeig sein, beim Ausbringen der Gülle die gebotene Vorsicht walten zu lassen und sich an die Vorschriften zu halten. LID

Mitglieder!

Besucht zahlreich die Veranstaltungen Eurer Sektion!